

1. Zu Art. 1 Nr. 1, Änderung der Überschrift

Neben Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und den Gebühren für den Wasserbezug als Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW) kann ein Kostenersatz nach § 10 KAG NRW erhoben werden. Dieser Kostenersatz stellt weder einen Beitrag noch eine Gebühr dar und findet seine Rechtsgrundlage in einem separaten Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes. Die Erhebung eines Kostenersatzes ist durch Satzung zu regeln.

Die hiesige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung führt in der Überschrift den Kostenersatz selber nicht an. Sie beinhaltet aber in ihrem § 14 Regelungen zum Kostenersatz und führt im Vorspann den § 10 KAG NRW als Rechtsgrundlagen mit an. Zu Klarstellung, dass auch der Kostenersatz in der Satzung mit enthalten ist, wird die Überschrift der bisherigen Satzung um die Angabe zum Kostenersatz ergänzt.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 bis 4, Satzungsänderung

In § 10 Abs. 1 Satz 2. KGA NRW ist bestimmt, dass Aufwand und Kosten entweder in der tatsächlich geleisteten Höhe (nach tatsächlichen Kosten) oder nach Einheitssätzen ermittelt werden können. Beide Arten der Bemessung hat der Landesgesetzgeber gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Daher ist auch in der Satzung definitiv zu bestimmen und festzulegen, nach welcher der gesetzlich vorgegebenen Methoden der Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW erhoben wird. Die Erhebung nach den tatsächlichen Kosten wird u. a. aus verwaltungsökonomischer Sicht der Vorzug gegeben. Diese Art der Erhebung wurde auch schon bisher praktiziert.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kostenersatzpflichtigen wird auf die Regelung zur Beitragspflicht abgestellt, da hier vergleichbare Interessen des Grundstückseigentümers berührt sind.

Die Fallkonstellation, dass mehrere Grundstücke an einer Grundstücksanschlussleitung angebunden sind, besteht auch hier vor Ort und berücksichtigt damit vorliegende Gegebenheiten.

3. Zu Art. 1 Nr. 2, Gebührenbedarfsberechnung

Die anliegend beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 (= Auszug aus dem Wirtschaftsplan für 2019 bis 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wirtschaftsjahr 2021 eine Gebührenanhebung notwendig ist. Die letzte Erhöhung der Grundgebühr für die Hauptzähler fand 2013 statt und liegt einige Jahre zurück. Bedingt durch die in dieser Zeit erfolgte allgemeine Kostensteigerung ist eine Erhöhung der Grundgebühr zur Erreichung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses erforderlich.

Auf die beiliegende Anlage der Gebührenkalkulation 2021 wird verwiesen.

Nach der Vorausplanung muss aufgrund ansteigender Kosten mit einem Anstieg der Grundgebühren gerechnet werden.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsleitung	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum